|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zuordnung: | Praxishilfe |  |
| [Falladministration](http://sd.intra.stzh.ch/intranet/sd/sod/home/Falladministration/KiSS.html) |  | 14.03.2023  Ersetzt 01.03.2022 |
| Inkassoauftrag | | |

# Grundlage

Besteht nach Beendigung der Unterstützung mit wirtschaftlicher Hilfe noch eine nicht voll­ständig getilgte Rückerstattungsschuld, so erteilen die Fallführenden dem Team Finanzen wirtschaftliche Hilfe KW Inkasso des SDS (Team KW Inkasso) einen Auftrag zur Einleitung des Inkassos. Die Fallführung bleibt beim zuständigen Intake- oder Quartierteam, auch wenn neben den Inkassomassnahmen keine anderen Leistungen mehr erbracht werden. Dem Team KW Inkasso (Name im KiSS: „SDS Inkasso, Inkasso“) wird das Gastrecht erteilt.

# Voraussetzungen für die Erteilung eines Inkassoauftrages

Die folgenden Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Inkassoauftrag erteilt werden kann:

* Es liegt ein rechtskräftiger Entscheid vor. Dies ist der Fall wenn:
  + eine Zustellbescheinigung vorliegt (wenn der eingeschriebene Entscheid nicht abgeholt wurde, erfolgt eine Zustellung per A-Post),
  + 60 Tage nach Versand des Entscheids verstrichen sind,
  + es keine laufenden Einsprachen gibt,
  + die Rechtskraft auf dem Entscheid bescheinigt ist.
* Die finanzielle Unterstützung im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe ist abgeschlossen.

# Ablauf

1. Bei Beendigung der finanziellen Unterstützung stellen die Fallführenden die Höhe der (noch nicht vollständig getilgten) Rückerstattungsschuld fest oder erstellen – wenn noch nicht vorhanden – einen Rückerstattungsentscheid.
2. Unter der Voraussetzung, dass keine Einsprache eingegangen ist, bescheinigt die zu­ständige Stelle die Rechtskraft (frühestens 60 Tage nach Versand der Ver­fügung). Der unterschriebene und rechtsgültige Entscheid ist im KiSS abzulegen.
3. Die Fallführenden erteilen mit dem entsprechenden Formular einen Inkassoauftrag an das Team KW Inkasso. Das Formular und die Unterlagen werden per Mail an [sds-inkasso@zuerich.ch](mailto:sds-inkasso@zuerich.ch) eingereicht.
4. Das Team KW Inkasso tätigt die nötigen Abklärungen und leitet das Inkassoverfahren ein. Bei Rückfragen wenden sie sich an die zuständigen Fallführenden.
5. Kosten, die im Rahmen des Inkassoprozesses anfallen, werden dem individuellen Unter­stützungskonto der\*des Klient\*en belastet.
6. Das Team KW Inkasso informiert die Fallführenden, wenn die Rückerstattungsschuld vollständig getilgt ist und meldet den Fallführenden den Abschluss des Auftrags (im KiSS ersichtlich in der Aktennotiz über die Einstellung des Inkassos).

# Erneute Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe

Muss während des Inkassoprozesses wieder wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet werden, so ist das Team KW Inkasso umgehend zu informieren.Das weitere Vorgehen ist mit ihnen abzusprechen.[[1]](#footnote-1)

Das Team KW Inkasso gibt den Auftrag an die Fallführenden zurück und teilt mit, ob und in welcher Höhe die Rückerstattungsschuld verringert wurde. Die weitere Tilgung der Rückerstattungsschuld erfolgt gemäss vorliegender Verfügung (evtl. ist ein neuer Rückerstattungsentscheid nötig).

1. Dies gilt sowohl für Inkassoaufträge, welche beim Team KW Inkasso, als auch für Verlustscheine, die beim Stadrichteramt sind. [↑](#footnote-ref-1)